

3/SN-322/ME von 3

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1054/1-II/7/93 | 25/

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungs-
gesetzes 1993.

GESETZENTW
-GE/19
am: 17. NOV. 1993
19. Nov. 1993
Sofort

Sachbearbeiter:
Koär. Mag. GAUSS
Telefon:
51 433/1826 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

H. Janyk
Baumg.

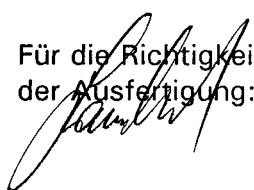
Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 20. August 1993, do Zl. 27.006/121-3/93, versendeten Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes zu übermitteln.

15. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1054/1-II/7/93

**Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungs-
gesetzes 1993.****DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93****Sachbearbeiter:
Koär. Mag. GAUSS
Telefon:
51 433/1826 DW****An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien**

Zu dem mit Note vom 20. August 1993, do. Zl. 37.006/121-3/93
übermittelten Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993 beehrt sich das
Bundesministerium für Finanzen folgendes mitzuteilen:

Mit der Bestimmung des § 23 der Ausgleichsordnung wird beabsichtigt,
Kündigungen und sofortige Wiedereinstellung von Arbeitnehmern zur Entlastung des
fortführenden Unternehmens von zukünftigen Abfertigungszahlungen hintanzuhalten
bzw. diese Arbeitnehmer zu einem niedrigeren Lohn weiter zu beschäftigen. Aus
wirtschaftspolitischer Sicht wird zu bedenken gegeben, daß unter Umständen
dadurch die Übernahme sanierungsbedürftiger Unternehmungen durch
Privatunternehmer behindert wird.

Kernstück der Novelle ist offenbar die Bestimmung des § 74a GmbH-Gesetz,
nach der als ein eigenkapitalersetzender Kredit, - der im Konkursfall nachrangig
behandelt wird, - ein Darlehen eines Gesellschafters an die GmbH gilt, wenn dieses
dem Unternehmen in der Krise gewährt wird. Die Rückzahlung eines solchen Kredites
durch das Unternehmen kann der Masseverwalter einbehalten. Bürgt ein Gesell-
schafter für einen Bankkredit an das Unternehmen, dann muß sich die Bank an ihm
schadlos halten.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht stellt sich die Frage, inwieweit eine solche,
an und für sich gut gemeinte und vor Mißbrauch schützende Bestimmung nicht
vermehrt Insolvenzen provoziert. Bei der gegebenen Struktur des Bankenapparates
und seiner bürokratischen Handlungsmuster steht zu befürchten, daß künftighin
sogenannte Sanierungskredite nur mehr eingeschränkt gewährt werden, da sie quasi
nachrangig behandelt werden.

Inwieweit dann die betroffenen Firmen an öffentliche Stellen vermehrt herantreten werden (z.B. FGG), vermag vorab nicht quantifiziert zu werden, jedoch dürfte die Tendenz dazu durch ggstl. Bestimmung gefördert werden. Es wird angeregt, die beabsichtigte Bestimmung im Lichte dieser Überlegungen nochmals zu überdenken.

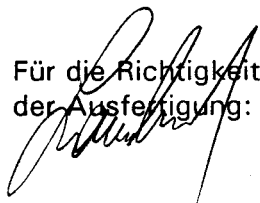
Im Bereich der Konkursordnung ist geplant, daß im § 12 Absonderungsrechte für öffentliche Abgaben, die in den letzten 60 Tagen vor Konkursöffnung exekutiv erworben sind, künftighin auch erlöschen und nicht mehr privilegiert sind wie bisher, obgleich der VFGH eine solche Priviligierung für gerechtfertigt hält. Diese Bestimmung wird in der beabsichtigten Form vom Bundesministerium für Finanzen abgelehnt.

15. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Schultes', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.